



Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1020 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2020-0.277.	BAK/BP	Olivia Kaiser	DW 12641	DW 142641	12.05.2020
566					

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Fristen und Kriterien für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21 (COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung – C-HAV)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

#### **Inhalt des Entwurfs:**

Der vorliegende Entwurf legt die Rahmenbedingungen in der aktuellen Situation rund um COVID-19 für die Durchführung von Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21 fest. Dabei soll ein einheitlicher, zeitlicher Rahmen für die Durchführung, Mindestkriterien für Sicherheitsvorkehrungen definiert, eine Ermächtigung für eine Abänderung bzw. Neufestlegung von Terminen, Fristigkeiten und Verfahrensregelungen normiert, eine Sondervorschrift für das Aufnahmeverfahren für die Studien Human- und Zahnmedizin festgelegt und eine Sondervorschrift für die Durchführung von Aufnahmeverfahren an Fachhochschulen aufgenommen werden.

#### **Das Wichtigste in Kürze:**

- Schulische Leistungen dürfen im Rahmen von Aufnahmeverfahren nicht als neues

Auswahlkriterium herangezogen werden, um eine zusätzliche Belastung der MaturantInnen zu vermeiden.

- Die BAK plädiert für die Durchführung des Medizin-Aufnahmetests im August 2020.
- Bei Änderungen der Termine und Regelungen der Aufnahmeverfahren sollte jedenfalls die jeweilige Studierendenvertretung miteinbezogen werden.

### **Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:**

Bereits im Entwurf zur COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung war in § 14 vorgesehen, dass das Rektorat auch die Beurteilung der vorangehenden schulischen Leistungen im Rahmen von Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren heranziehen kann. Die BAK hat in ihrer Stellungnahme vom 14.04.2020 folgende Ansicht vertreten: Es sollte jedenfalls vermieden werden, dass die Entscheidung über die Aufnahme zu einem beschränkten Studium lediglich von der schulischen Leistung abhängig ist, insbesondere auch in Anbetracht der stark ausdifferenzierten Schullandschaft in Österreich, die eine Vergleichbarkeit aufgrund unterschiedlicher Schularten sehr erschwert.

In der erlassenen Verordnung (BGBl. Nr. 171/2020) wurde der entsprechende Passus schließlich auch gestrichen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum im vorliegenden Entwurf in § 4 Abs. 4 Zi. 6 sowie § 6 wiederum explizit ermöglicht werden soll, schulische Leistungen als Kriterium für die Aufnahme eines Studiums heranzuziehen. In Anbetracht der aktuellen Unsicherheiten rund um den Ablauf der Matura und die diesbezüglichen Einschränkungen und Planungsunsicherheiten sollte die kurzfristige Berücksichtigung von schulischen Leistungen vermieden werden. Das plötzliche Heranziehen von Schulnoten bedeutet nämlich eine zusätzliche Belastung von Maturantinnen und Maturanten.

Zudem ist unklar, weshalb eine derartige Bestimmung überhaupt nötig ist, da nach vorliegenden Informationen bereits derzeit bei Aufnahmeverfahren Schulnoten in einzelne Bewerbungsverfahren einfließen (z.B. Veterinärmedizinische Universität Wien, FH Joanneum).

§ 4 Abs. 4 Zi. 6 sieht außerdem vor, dass vom Erfordernis der mehrstufigen Gestaltung des Aufnahmeverfahrens abgesehen werden kann. In diesem Zusammenhang spricht sich die BAK für eine Klarstellung aus, dass eine Reihung der BewerberInnen allein aufgrund von Schulnoten jedenfalls unzulässig ist.

§ 5 Abs. 1 definiert für den Medizin-Aufnahmetest zwei mögliche Termine – entweder den 14. August oder einen Termin im Zeitraum von 28. September 2020 bis 7. Oktober 2020. Die BAK plädiert im Sinne der besseren Planbarkeit und einer allfälligen Aufnahme eines Alternativstudiums für die Durchführung im August.

In § 4 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 1 ist darüber hinaus vorgesehen, bei Änderungen der Termine und Regelungen der Aufnahmeverfahren die Vorsitzenden des Senats und des Universitätsrates anzuhören. Um zu gewährleisten, dass die Interessen der Studierenden entsprechend repräsentiert sind, sollten jedenfalls auch die Vorsitzenden der lokalen Studierendenvertretungen angehört werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

